

Leo-Examinatorium Staatshaftungsrecht/Recht der öffentlichen Sachen

**Wiederholungs-/Testfragen**  
**Teil A: Staatshaftungsrecht**

Benutzungshinweis: Die Wiederholungs- und Testfragen ergänzen die Schemata; dort finden sich jeweils entsprechende Verweise auf die folgenden Fragen. So sollen Ihnen die wesentlichen Inhalte der Vorlesung bzw. des Examinatoriums bei der Durcharbeitung der Schemata noch einmal vor Augen geführt werden; dabei sollen Sie immer wieder auch Beispiele nennen. Diese Beispiele sind überwiegend den Fällen zum Examinatorium entnommen, können aber auch nach dem Vorlesungsstoff gebildet werden. Die Fragen können aber auch isoliert zur Wiederholung und Vertiefung genutzt werden.

I	„Systemfragen“ / Allgemeine Fragen		
1		Nach welchen Kriterien können die Institute für das Staatshaftungsrecht (u.a.) unterschieden werden?	•
2		Nennen Sie die Formen rechtmäßiger Eigentumseingriffe des Staates!	•
3		Nennen Sie die Formen rechtswidriger Eigentumseingriffe des Staates!	•
4		Auf welche Rechtsfolgen (mögliche Anspruchsziele) können staatshaftungsrechtliche Ansprüche des Bürgers gerichtet sein?	
5		Wie unterscheiden sich Schadensersatz und Entschädigung?	•
6		Welche „Haftungsmodelle“ lassen sich theoretisch für öffentlichrechtliches Behördenhandeln unterscheiden?	•
7		Kann Schadensersatz nur	



		bei rechtswidrigem oder auch bei rechtmäßigen Staatshandeln geltend gemacht werden?	
	8	Was bedeutet „Vorrang des Primärrechtsschutzes“?	•
	9	Können mehrere Ansprüche nebeneinander gelten gemacht werden? (z.B. Schadensersatz und Entschädigung)	
II	Amtshaftungsanspruch		
	1	Nennen Sie Beispiele, in denen ein Amtshaftungsanspruch in Betracht zu ziehen ist!	•
	2	Wann ist „hoheitliches“ Verhalten i.S.d. Art. 34 GG gegeben?	
	3	Warum sollte der Staat überhaupt bei Amtspflichtverletzungen haften?	
	4	Trifft es zu, dass § 839 BGB die (allein haftungsbegründende) Anspruchsnorm, Art. 34 GG dagegen die Überleitungsnorm ist?	•
	5	Warum kann (nach h.M.) der Amtshaftungsanspruch nur auf Geldersatz gerichtet sein?	•
	6	Kann neben dem Amtshaftungsanspruch auch ein Anspruch aus § 823 BGB geltend gemacht werden?	•
	7	Wie haftet der Staat bei privatrechtlichen Tätigkeiten?	•
	8	Was bedeutet „Handeln in Ausübung eines öffentlichen Amtes“?	
	9	Nennen Sie fünf Beispiele für Beamte im haftungsrechtlichen Sinne, die keine Beamten im statusrechtlichen Sinne	•



		sind.	
	10	Kann eine Amtshaftung auch bei schädigendem Handeln von Privatpersonen eintreten?	
	11a	Was ist ein Beliehener?	
	11b	Nennen Sie Beispiele für „beliehene“ Personen	•
	11c	Was ist ein Verwaltungshelfer?	•
	11d	Nennen Sie Beispiele für Verwaltungshelfer	•
	11e	Ist ein Unternehmer, der unter Aufsicht der Polizei ein verbotswidrig abgestelltes Fahrzeug abschleppt, Beliehener?	•
	11f	Der Staat überträgt durch privatrechtlichen Dienst- o. Werkvertrag die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe auf einen Privaten. Kann der Staat über § 839 BGB für dessen schädigendes Verhalten haften?	•
	11g	Nennen Sie Beispiele für selbständige Verwaltungshelfer	•
	12	Welcher Abgrenzung dient das Merkmal „in Ausübung eines öffentlichen Amtes“?	•
	12a	Wann liegt ein äußerer und einer innerer Zusammenhang zwischen der amtlichen Tätigkeit und der schädigenden Handlung vor?	•
	12b	Warum tritt keine Amtshaftung für Handlungen ein, die nur „bei Gelegenheit“ der Ausübung eines öffentlichen Amtes Schäden verursachen?	•
III	Staatshaftung im / durch Unionsrecht		
	1	Welcher Differenzierung bedarf es bei der Staatshaftung im / durch Unionsrecht?	•



	2	Nach welchen Vorschriften haftet die EG im außervertraglichen Bereich?	
	3	Nennen Sie die Voraussetzungen des Schadensersatzanspruchs gegen die EU!	•
	4	Wie verhält sich die unionsrechtliche Schadensersatzklage zum Primärrechtsschutz?	•
	5	Nennen Sie Beispiele für die Haftung von EU-Mitgliedstaaten wegen Missachtung von Gemeinschaftsrecht	•
	6	Welche abstrakten Fallgruppen der Haftung von EU-Mitgliedsstaaten wegen Missachtung von Gemeinschaftsrecht lassen sich hieraus ableiten?	•
	7	Nennen Sie die Kernvoraussetzungen der unionsrechtlichen Haftung der Mitgliedstaaten.	•
	8	Nennen Sie einige Unterschiede bei den Voraussetzungen/ der Reichweite von Amtshaftungsanspruch und gemeinschaftsrechtlicher Staatshaftung!	•
IV	Verwaltungsrechtliches Schuldverhältnis		
	1	Nennen Sie Beispielfälle, in denen eine Haftung aus einem verwaltungsrechtlichen Schuldverhältnis in Betracht gezogen wurden!	•
	2	Nennen Sie die wichtigsten Voraussetzungen für eine Haftung aus öffentlich-rechtlichem Schuldverhältnis!	•
	3	Was sind Rechtsfolgen	•



		des Bestehens eines öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnisses?	
	4	Wann besteht eine schuldrechtsähnliche Sonderverbindung?	•
	5	Nennen Sie die Indizien, die bei der Haftung aus verwaltungsrechtlichem Schuldverhältnis für die öffentlich-rechtliche Ausgestaltung eines Rechtsverhältnisses sprechen!	•
	6	Nennen Sie einige Fallgruppen eines öffentlich-rechtlichen (schuldrechtsähnlichen) Verhältnisses!	•
	7	Kann die Haftung (aus verwaltungsrechtlichem Schuldverhältnis) ausgeschlossen/begrenzt werden?	•
V	Öffentlich-rechtliche GoA		
	1	Nennen Sie Beispiele für das Vorliegen einer öffentlich-rechtlichen GoA!	•
	2	Was ist diesen Fällen gemeinsam? Formulieren Sie allgemein, was eine öffentlich-rechtliche GoA auszeichnet?	
	3	In welcher Konstellation ist eine öffentlich-rechtliche GoA grundsätzlich möglich?	•
	4	Warum könnte die Anerkennung der GoA im Verhältnis Bürger/Verwaltung problematisch sein?	•
	5	Nennen Sie die Voraussetzungen einer berechtigten öffentlich-rechtlichen GoA?	•
	6	Nach welchen Rechtsvorschriften richten sich die Rechtsfolgen einer öffentlich-rechtlichen GoA?	•



VI	Vorfragen zu Enteignung, Inhalts- und Schrankenbestimmung; enteignungsgleichem / enteignendem Eingriff		
	1	Welche Ansprüche kommen bei einem staatlichen Zugriff auf das Eigentum überhaupt in Betracht?	•
	2	Was bedeutet „Eigentum“ im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG ?	•
	3	Nennen sie den Grund der Entwicklung eines spezifisch verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriffs?	•
	4	Was versteht man unter der „Privatnützigkeit“ des Eigentums?	•
	5	Wo findet das „Verfassungseigentum“ seine Grenzen?	•
	6	Kann man zwischen Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums unterscheiden?	○
	7	Erläutern Sie kurz den Unterschied zwischen Eigentumsbeschränkung und Enteignung.	•
	8	Ist eine in ihren Wirkungen unverhältnismäßige Inhalts- oder Schrankenbestimmung als Enteignung zu entschädigen?	•
	9	Nennen Sie den Unterschied zwischen Enteignung und enteignungsgleichem Eingriff?	•
	10	Kann auch durch Unterlassen in Art. 14 GG eingegriffen werden? Nennen sie ein Beispiel!	
VII	Ansprüche aus Enteignung		
	1	Wo finden Sie die Anspruchsgrundlage, wenn Sie einen solchen Anspruch prüfen?	•



		Warum?	
	2	Was versteht man unter einer Enteignung?	•
	3	Definieren Sie den Enteignungsbegriff des BVerfG seit dem Nassauskiesungsbeschluss (BVerfGE 58, 300).	•
	4	Welche Formen von Enteignung kennt das Grundgesetz?	•
	5	Kann der Bürger im Falle einer Enteignung, die rechtswidrig ist, weil eine den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG entsprechenden Entschädigungsregelung fehlt, einen Anspruch aus enteignungsgleichem Eingriff geltend machen?	•
VIII	Ansprüche wegen ausgleichspflichtiger Inhalts- und Schrankenbestimmung		
	1	Nennen Sie Beispiele für eine ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmung?	•
	2	Wie sind Inhalts- und Schrankenbestimmungen (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG) (ISB) zu definieren?	•
	5	Was ist eine salvatorische Entschädigungsklausel? Welche Probleme stellen sich hier?	
IX	Ansprüche aus enteignungsgleichem Eingriff		
	1	Nennen Sie Beispiele für Ansprüche aus enteignungsgleichem Eingriff	•
	2	Nennen Sie die Voraussetzungen des Anspruchs auf Entschädigung aus enteignungsgleichem Eingriff!	•
	3	Wie unterscheidet sich der Anspruch aus enteignungsgleichem Eingriff von den anderen	•



		Ansprüchen wegen Beeinträchtigung des Eigentums	
	4	In welchem Fall kann die Anwendbarkeit des Anspruchs aus enteignungsgleichem Eingriff ausgeschlossen sein? Nennen Sie ein Beispiel!	•
X	Ansprüche aus enteignendem Eingriff		
	1	Nennen Sie Beispiele, in denen ein Anspruch aus enteignendem Eingriff in Betracht kommt!	•
	2	Wie lässt sich der Entschädigungsanspruch aus enteignendem Eingriff allgemein umschreiben? Wofür wird die Entschädigung gewährt?	
	3	Welche Frage stellt sich – entsprechend zum enteignungsgleichen Eingriff – hinsichtlich der Anwendbarkeit?	•
	4	Nennen Sie die Voraussetzungen des Anspruchs aus enteignendem Eingriff	•
	5	In welchem Prüfungspunkt neben der Rechtmäßigkeit unterscheidet sich der Anspruch aus enteignendem Eingriff noch vom Anspruch aus enteignungsgleichem Eingriff?	•
XI	Ansprüche aus dem allgemeinen Aufopferungsanspruch		
	1	Nennen Sie Beispiele, in denen ein allgemeiner Aufopferungsanspruch in Betracht zu ziehen ist!	•
	2	Welche Arten von Aufopferungsansprüchen sind zu unterscheiden?	•
	3	Was meint „Aufopferungsanspruch“ (i.e.S.)?	•
	4	Nennen Sie die	•





		Voraussetzungen für des Allgemeinen Aufopferungsanspruchs	
	5	Für Eingriffe in welche Rechtsgüter gewährt der (allgemeine) Aufopferungsanspruch (Aufopferung im engeren Sinne) Entschädigung?	•
	6	Sind durch den Aufopferungsanspruch auch das (allgemeine) Persönlichkeitsrecht, die Gewerbefreiheit oder sonstige Rechtsgüter geschützt?	
XII	Folgenbeseitigung/Unterlassung		
	1	Nennen Sie Beispiele für das Bestehen eines Folgenbeseitigungsanspruchs und eines Unterlassungsanspruchs!	•
	2	Was ist der Kernunterschied zwischen dem ör Folgenbeseitigungs- und dem ör Unterlassungsanspruch?	•
	3	Welche Faustregel lässt sich daraus ableiten?	
	4	Was ist Ziel eines FBA?	
	5	Sind auch Folgeschäden/Wirkungen vom FBA umfasst?	•
	6	Welche „Haftungslücke“ wird durch den FBA geschlossen?	•
	7	Woraus wird der FBA hergeleitet? Was ist seine Rechtsgrundlage?	•
	8	Nennen Sie die Anspruchsvoraussetzungen des FBA (nach BVerwG)?	•
	9	Was folgt aus der Legalisierung des rechtswidrigen Zustands für den FBA?	•
	10	Wann ist der FBA ausgeschlossen?	•
	11	Was ist beim FBA das Problem bei sog.	•



		Drittbeteiligungsfällen?	
	12	Gibt es einen Folgenentschädigungsanspruch?	•
	13	Auf welchem Rechtsweg ist FBA gerichtlich geltend zu machen?	•
	14	Welche Klageart ist für die Geltendmachung eines FBA statthaft ?	•
XIII	0	Öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch	
	1	Worauf ist der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch gerichtet?	
	2	In welchen Anspruchskonstellationen kann der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch eine Rolle spielen?	•
	3	Worauf gründet der (allgemeine) öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch?	•
	4	Welches ist die wichtigste spezialgesetzliche Ausformung des ör. Erstattungsanspruchs im Verhältnis Staat → Bürger?	•
	5	Nennen Sie die Voraussetzungen des Erstattungsanspruches.	
	6	Welche Rechtsgrundlagen kommen für eine Vermögensverschiebung in Betracht?	•
	7	Kann sich der Anspruchsgegner auf den Wegfall der Bereicherung berufen? Begründen Sie Ihre Antwort!	
	8	Unter welchen Voraussetzungen kann sich der Bürger auf den Wegfall der Bereicherung berufen?	
	9	Welche Ausschlussgründe gibt es sonst beim	



	öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch?	
--	--	--